

Amtlicher Anzeiger

für Deutsch-



Ostafrika.

Herausgegeben vom Kaiserlichen Gouvernement von Deutsch-Ostafrika

XV. Jahrgang.

Daressalam. 24. Januar 1914.

Nr. 7.

Inhalt: Aufhebung des Einfuhrverbots von Vieh und Wild aus Uganda und Britisch-Ostafrika. — Abänderung der Hafenordnungen von Tanga, Daressalam und Lindi. — Pest in Zanzibar. — Neues Seezeichen im Hafen von Lindi. — Sperre über die Ötopflanzung in Kilossa — 11 Bekanntmachungen der Bergbehörde.

Verfügung

betreffend Aufhebung der Verfügung vom 2. Juni 1911 (A. Anz. Nr. 24/11) vom 22. Januar 1914.

Die Verfügung vom 2. Juni 1911 J. Nr. 10897/11 V. (A. Anz. Nr. 24/11) betreffend Einfuhrverbot von Rindern, Kamelen, Schafen, Ziegen, Schweinen und von Wild jeglicher Art sowie von frischen Häuten und Fleischteilen dieser Tiere aus Uganda und Britisch-Ostafrika wird hiermit aufgehoben.

Daressalam, den 22. Januar 1914.

Der Kaiserliche Gouverneur
Schnee.

J. Nr. 1514/14. V. B.

Verordnung

des Gouverneurs, betreffend Abänderung der Hafenordnungen von Tanga, Daressalam und Lindi vom 14. Juli 1910, 9. Sept. 1913 und 1. Okt. 1913.

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900, S. 813) in Verbindung mit § 5 der Reichskanzlerverfügung vom 27. Sept. 1903 (Kol. Bl. S. 509) wird folgendes verordnet:

Artikel I.

Die Hafenordnung für den Hafen von Tanga vom 14. Juni 1910 (A. Anz. Nr. 21), die Hafenordnung für den Hafen von Daressalam vom 9. Sept. 1913 (A. Anz. S. 130) und die Hafenordnung für den Hafen von Lindi vom 1. Oktober 1913 (A. Anz. S. 152) werden dahin abgeändert beziehungsweise ergänzt, daß bei der Hafenordnung für den Hafen von Tanga als neuer § 11 a, bei der Hafenordnung für den Hafen von Lindi als neuer § 15 a und bei der Hafenordnung für den Hafen von Daressalam an Stelle der Vorschriften des § 24 nachstehende Bestimmung tritt:

Wird die Schifffahrt dadurch beeinträchtigt, daß im Hafen, auf der Reede oder im Fahrwasser ein Schiff oder Wrack hilflos treibt oder gestran-

det oder gesunken ist, oder Anker oder andere Gegenstände auf Grund geraten sind, so ist im Bereiche des Hafengebietes die Hafenbehörde, außerhalb des Hafens die örtliche Verwaltungsbehörde befugt, die Beseitigung des Hindernisses auf Kosten des Eigentümers zu veranlassen.

Sobald die Behörde eingeschritten und dies den Beteiligten bekannt gemacht oder öffentlich erkennbar ist, darf ohne Genehmigung der Behörde das Hindernis nicht mehr beseitigt und von dem Schiffe oder Wrack nichts mehr fortgeschafft werden.

Werden von dem Eigentümer die Kosten der Beseitigung nicht binnen einer angemessenen von der Behörde zu setzenden Frist vorgeschossen, so ist diese berechtigt, gemäß § 25 Absatz III der Strandungsordnung vom 17. Mai 1874 (Reichs-Gesetzbl. 1874 S. 73 und 1902 S. 1) zu verfahren. 30. Dez. 1901
Artikel II.

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Daressalam, den 22. Januar 1914.

Der Kaiserliche Gouverneur
Schnee.

J. Nr. 31309/13. II. J.

Bekanntmachung.

In Zanzibar ist Pest festgestellt worden.

Der Hafen von Zanzibar hat demnach als Hafen im Sinne der Bekanntmachung vom 30. Dezember 1910, J. Nr. 5332/V (A. Anz. Nr. 1, L. G. I. 165) zu gelten.

Das Verzeichnis der Häfen in dieser Bekanntmachung ist entsprechend zu ergänzen.

Die durch Verordnung vom 24. Juli 1913, J. Nr. 15352/13 — A. Anz. 39 — Seite 104 bekanntgegebenen Bestimmungen gegen die Einschleppung der Pest aus Moimbassa finden auf die

aus Zanzibar kommenden Fahrzeuge sinngemäße Anwendung.

Daressalam, den 22. Januar 1914.
Der Kaiserliche Gouverneur
Schnee.

J. Nr. 1341/14. V.

Bekanntmachung.

An der Westseite des Hafens von Lindi ist eine rote, spitze Ankertonne IV. Klasse mit der weißen Aufschrift Lindi und einer weißen Tafel mit der schwarzen Aufschrift 5 Meter als Toppzeichen, auf 5 m Wassertiefe bei mittlerem Spring-Niedrigwasser ausgelegt worden. Die Tonne liegt auf folgender Position:

Breite: 9° 59' 55,8" Süd,
Länge: 39° 43' 55,6" Ost von Greenwich.

Daressalam, den 22. Januar 1914.
Der Kaiserliche Gouverneur
Schnee.

J. Nr. 1778/14. VII.

Bekanntmachung.

Unter den Ziegenbeständen der Ottopflanzung in Kilossa ist vom Stationsarzt zu Morogoro die ansteckende Lungen-Brustfellentzündung der Ziegen festgestellt worden.

Das Gelände der Ottopflanzung zu Kilossa ist gemäß § 7 der Verordnung, betreffend die Bekämpfung der Tierseuchen vom 27. Februar 1909 (A. Anz. Nr. 6/09, Kol. Bl. Nr. 8/09 gegen Ab-, Zu- und Durchtrieb von Ziegen gesperrt worden.

Daressalam, den 22. Januar 1914.
Der Kaiserliche Gouverneur
Schnee.

J. Nr. 1380/14. V. B.

Bekanntmachung.

Die G. m. b. H. Morogoro-Glimmerwerke vorm. A. Prüsse in Charlottenburg hat beantragt, ihr im Verwaltungsbezirk Morogoro belegenes, im Schürffelderverzeichnis der Kaiserlichen Bergbehörde unter Nr. 683 eingetragenes Schürffeld in ein Bergbaufeld umzuwandeln. Letzteres soll nach der Umwandlung den Namen Sachsen führen.

Das Schürffeld liegt im Verwaltungsbezirk Morogoro nahe der Grenze zwischen den Jumbenschaften Kipande, Mahawe und Simba, südlich des nördlichen Mvuba auf dem Nordwestabhang des Tunduaberges. Die Langseiten des Feldes sind 397,7 und 396,1 m, die Breitseiten 201,2 m lang.

Im übrigen wird auf den bei der Kaiserlichen Bergbehörde aufbewahrten Lageplan Bezug genommen.

Die Bergbauberechtigung soll sich auf gemeine Mineralien beziehen.

An alle diejenigen, die ein der Umwandlung widersprechendes Recht zu haben glauben, ergeht die Aufforderung, diese Rechte bis spätestens am 1. März 1914 bei der Kaiserlichen Bergbehörde anzumelden, widrigenfalls sie bei der Umwandlung unberücksichtigt bleiben und erlöschen.

Bis zu diesem Tage ist die Einsicht in den Lageplan jedem gestattet.

Daressalam, den 13. Dezember 1913.
Kaiserliche Bergbehörde
Hermann.

J. Nr. 28401/13. IX.

Bekanntmachung.

Die G. m. b. H. Morogoro-Glimmerwerke vorm. A. Prüsse in Charlottenburg hat beantragt, ihr im Verwaltungsbezirk Morogoro belegenes, im Schürffelderverzeichnis der Kaiserlichen Bergbehörde unter Nr. 684 eingetragenes Schürffeld in ein Bergbaufeld umzuwandeln. Letzteres soll nach der Umwandlung den Namen Schlesien führen.

Das Schürffeld liegt im Verwaltungsbezirk Morogoro nahe der Grenze zwischen den Jumbenschaften Kipande, Mahawe und Simba. Der Weg von Bunduki zum Jumben Kipande berührt die beiden Südecke des Feldes. Die Langseiten des Feldes sind 371,9 m und die Breitseiten 200 m lang.

Im übrigen wird auf den bei der Kaiserlichen Bergbehörde aufbewahrten Lageplan Bezug genommen.

Die Bergbauberechtigung soll sich auf gemeine Mineralien beziehen.

An alle diejenigen, die ein der Umwandlung widersprechendes Recht zu haben glauben, ergeht die Aufforderung, diese Rechte bis spätestens am 1. März 1914 bei der Kaiserlichen Bergbehörde anzumelden, widrigenfalls sie bei der Umwandlung unberücksichtigt bleiben und erlöschen.

Bis zu diesem Tage ist die Einsicht in den Lageplan jedem gestattet.

Daressalam, den 13. Dezember 1913.
Kaiserliche Bergbehörde
Hermann.

J. Nr. 30079/13. IX.

Bekanntmachung.

Die G. m. b. H. Morogoro-Glimmerwerke vorm. A. Prüsse in Charlottenburg hat beantragt, ihr im Verwaltungsbezirk Morogoro belegenes, im Schürf-

felderverzeichnis der Kaiserlichen Bergbehörde unter Nr. 438 eingetragenes Schürffeld in ein Bergbaufeld umzuwandeln. Letzteres soll nach der Umwandlung den Namen Berolina führen.

Das Schürffeld liegt im Verwaltungsbezirk Morogoro nahe der Grenze zwischen den Jumbenschichten Kipande, Mahawe und Simba und wird von dem Malalebach durchflossen. Seine Längsseiten durchschneiden den Mahawebach, überstreichen den Mkondeberg und enden im Tale des Sondabaches. Die Langseiten sind 912,9 bzw. 909 m, die Breitseiten 332,8 bzw. 329,6 m lang.

Im übrigen wird auf den bei der Kaiserlichen Bergbehörde aufbewahrten Lageplan Bezug genommen.

Die Bergbauberechtigung soll sich auf gemeine Mineralien beziehen.

An alle diejenigen, die ein der Umwandlung widersprechendes Recht zu haben glauben, ergeht die Aufforderung, diese Rechte bis spätestens am 1. März 1914 bei der Kaiserlichen Bergbehörde anzumelden, widrigenfalls sie bei der Umwandlung unberücksichtigt bleiben und erlöschen.

Bis zu diesem Tage ist die Einsicht in den Lageplan jedem gestattet.

Daressalam, den 13. Dezember 1913.

Kaiserliche Bergbehörde

H e r r m a n n.

J. Nr. 30080/13. IX.

Bekanntmachung.

Die G. m. b. H. Morogoro-Glimmerwerke vorm. A. Prüsse in Charlottenburg hat beantragt, ihr im Verwaltungsbezirk Morogoro belegenes, im Schürffelderverzeichnis der Kaiserlichen Bergbehörde unter Nr. 435 eingetragenes Schürffeld in ein Bergbaufeld umzuwandeln. Letzteres soll nach der Umwandlung den Namen Colonia führen.

Das Schürffeld liegt im Verwaltungsbezirk Morogoro nahe der Grenze zwischen den Jumbenschichten Kipande, Mahawe und Simba auf dem Tananahügel. Der Mikengwebach durchfließt das Feld und mündet etwa 1 km unterhalb des Feldes in den nördlichen Mvuha. Die Langseiten des Feldes sind 787,5 bzw. 785,8 m, die Breitseiten 570,7 bzw. 577,6 m lang.

Im übrigen wird auf den bei der Kaiserlichen Bergbehörde aufbewahrten Lageplan Bezug genommen.

Die Bergbauberechtigung soll sich auf gemeine Mineralien beziehen.

An alle diejenigen, die ein der Umwandlung widersprechendes Recht zu haben glauben, ergeht die Aufforderung, diese Rechte bis spätestens am 1. März 1914 bei der Kaiserlichen Bergbehörde anzumelden, widrigenfalls sie bei der Umwandlung unberücksichtigt bleiben und erlöschen.

Bis zu diesem Tage ist die Einsicht in den Lageplan jedem gestattet.

Daressalam, den 13. Dezember 1913.

Kaiserliche Bergbehörde

H e r r m a n n.

J. Nr. 30081/13. IX.

Bekanntmachung.

Die G. m. b. H. Morogoro-Glimmerwerke vorm. A. Prüsse in Charlottenburg hat beantragt, ihr im Verwaltungsbezirk Morogoro belegenes, im Schürffelderverzeichnis der Kaiserlichen Bergbehörde unter Nr. 430 eingetragenes Schürffeld in ein Bergbaufeld umzuwandeln. Letzteres soll nach der Umwandlung der Namen Friedrich führen.

Das Schürffeld liegt im Verwaltungsbezirk Morogoro in der Landschaft Lugeni südlich des Njangikoberges auf den Steilhängen des Kilangwebgrückens, der sich in südlicher Richtung von dem markanten Felskegel Kilangwe an erstreckt. Die Langseiten des Feldes sind 506,6 bzw. 506,7 m, die Breitseiten 297,05 bzw. 298,50 m lang.

Im übrigen wird auf den bei der Kaiserlichen Bergbehörde aufbewahrten Lageplan Bezug genommen.

Die Bergbauberechtigung soll sich auf gemeine Mineralien beziehen.

An alle diejenigen, die ein der Umwandlung widersprechendes Recht zu haben glauben, ergeht die Aufforderung, diese Rechte bis spätestens am 1. März 1914 bei der Kaiserlichen Bergbehörde anzumelden, widrigenfalls sie bei der Umwandlung unberücksichtigt bleiben und erlöschen.

Bis zu diesem Tage ist die Einsicht in den Lageplan jedem gestattet.

Daressalam, den 13. Dezember 1913.

Kaiserliche Bergbehörde

H e r r m a n n.

J. Nr. 30082/13. IX.

Bekanntmachung.

Die G. m. b. H. Morogoro-Glimmerwerke vorm. A. Prüsse in Charlottenburg hat beantragt, ihr im Verwaltungsbezirk Morogoro belegenes, im Schürffelderverzeichnis der Kaiserlichen Bergbehörde unter Nr. 431 eingetragenes Schürffeld in ein Bergbaufeld umzuwandeln. Letzteres soll nach der Umwandlung den Namen Adolf führen.

Das Schürffeld liegt im Verwaltungsbezirk Morogoro in der Landschaft Lugeni nördlich des Tomboziflusses auf dem Ssangalallaberg. Die Langseiten des Feldes sind 307,01 m, die Breitseiten 154,2 bzw. 155,5 m lang.

Im übrigen wird auf den bei der Kaiser-

lichen Bergbehörde aufbewahrten Lageplan Bezug genommen.

Die Bergbauberechtigung soll sich auf gemeine Mineralien beziehen.

An alle diejenigen, die ein der Umwandlung widersprechendes Recht zu haben glauben, ergeht die Aufforderung, diese Rechte bis spätestens am 1. März 1914 bei der Kaiserlichen Bergbehörde anzumelden, widrigenfalls sie bei der Umwandlung unberücksichtigt bleiben und erlöschen.

Bis zu diesem Tage ist die Einsicht in den Lageplan jedem gestattet.

Daressalam, den 13. Dezember 1913.

Kaiserliche Bergbehörde

Herrmann.

J. Nr. 30083/13. IX.

Bekanntmachung.

Die G. m. b. H. Morogoro-Glimmerwerke vormals A. Prüsse in Charlottenburg hat beantragt, ihr im Verwaltungsbezirk Morogoro belegenes, im Schürffelderverzeichnis der Kaiserlichen Bergbehörde unter Nr. 692 eingetragenes Schürffeld in ein Bergbaufeld umzuwandeln. Letzteres soll nach der Umwandlung den Namen Vorwärts führen.

Das Schürffeld liegt im Verwaltungsbezirk Morogoro in der Jumbenschaft Ngoma etwa 2 $\frac{1}{2}$ Stunden nördlich der Station Mikesse am Nordosthang des Dindiri- oder Fulweberges. Die Langseiten sind 998,8 bzw. 999 m, die Breitseiten 200 bzw. 199,9 m lang.

Im Uebrigen wird auf den bei der Kaiserlichen Bergbehörde aufbewahrten Lageplan Bezug genommen.

Die Bergbauberechtigung soll sich auf gemeine Mineralien beziehen.

An alle diejenigen, die ein der Umwandlung widersprechendes Recht zu haben glauben, ergeht die Aufforderung, diese Rechte bis spätestens am 1. März 1914 bei der Kaiserlichen Bergbehörde anzumelden, widrigenfalls sie bei der Umwandlung unberücksichtigt bleiben und erlöschen.

Bis zu diesem Tage ist die Einsicht in den Lageplan jedem gestattet.

Daressalam, den 13. Dezember 1913.

Kaiserliche Bergbehörde

Herrmann.

J. Nr. 30084/13. IX.

Bekanntmachung.

Die G. m. b. H. Morogoro Glimmerwerke vormals A. Prüsse in Charlottenburg hat beantragt, ihr im Verwaltungsbezirk Morogoro belegenes, im Schürffelderverzeichnis der Kaiserlichen Bergbe-

hörde unter Nr. 693 eingetragenes Schürffeld in ein Bergbaufeld umzuwandeln. Letzteres soll nach der Umwandlung den Namen Nordstern führen.

Das Schürffeld liegt im Verwaltungsbezirk Morogoro in der Jumbenschaft Ngoma etwa 2 $\frac{1}{2}$ Stunden nördlich von der Station Mikesse am Nordosthang des Dindiri- oder Fulweberges. Die Langseiten des Feldes sind 749,3 m bzw. 749,4 m, die Breitseiten 150 m lang.

Im Uebrigen wird auf den bei der Kaiserlichen Bergbehörde aufbewahrten Lageplan Bezug genommen.

Die Bergbauberechtigung soll sich auf gemeine Mineralien beziehen.

An alle diejenigen, die ein der Umwandlung widersprechendes Recht zu haben glauben, ergeht die Aufforderung, diese Rechte bis spätestens am 1. März 1914 bei der Kaiserlichen Bergbehörde anzumelden, widrigenfalls sie bei der Umwandlung unberücksichtigt bleiben und erlöschen.

Bis zu diesem Tage ist die Einsicht in den Lageplan jedem gestattet.

Daressalam, den 13. Dezember 1913.

Kaiserliche Bergbehörde

Herrmann.

J. Nr. 30085/13 IX.

Bekanntmachung.

Die G. m. b. H. Morogoro-Glimmerwerke vormals A. Prüsse in Charlottenburg hat beantragt, ihr im Verwaltungsbezirk Morogoro belegenes, im Schürffelderverzeichnis der Kaiserlichen Bergbehörde unter Nr. 749 eingetragenes Schürffeld in ein Bergbaufeld umzuwandeln. Letzteres soll nach der Umwandlung den Namen Unverzagt führen.

Das Schürffeld liegt im Verwaltungsbezirk Morogoro in der Jumbenschaft Ngoma etwa 5 Stunden nördlich von Mikesse und 8 Minuten östlich vom Dorfe des früheren Jumben Kiwissa am Südufer des Ngerengereflusses. Die Langseiten des Feldes sind 500,1 bzw. 500,2 m, die Breitseiten 100 m lang.

Im Uebrigen wird auf den bei der Kaiserlichen Bergbehörde aufbewahrten Lageplan Bezug genommen.

Die Bergbauberechtigung soll sich auf gemeine Mineralien beziehen.

An alle diejenigen, die ein der Umwandlung widersprechendes Recht zu haben glauben, ergeht die Aufforderung, diese Rechte bis spätestens am 1. März 1914 bei der Kaiserlichen Bergbehörde anzumelden, widrigenfalls sie bei der Umwandlung unberücksichtigt bleiben und erlöschen.

Bis zu diesem Tage ist die Einsicht in den Lageplan jedem gestattet.

Daressalam, den 13. Dezember 1913.

Kaiserliche Bergbehörde

Herrmann.

J. Nr. 30086/13. IX.

Bekanntmachung.

Die G. m. b. H. Morogoro-Glimmerwerke vormals A. Prüsse in Charlottenburg hat beantragt, ihr im Verwaltungsbezirk Morogoro belegenes, im Schürffelderverzeichnis der Kaiserlichen Bergbehörde unter Nr. 793 eingetragenes Schürffeld in ein Bergbaufeld umzuwandeln. Letzteres soll nach der Umwandlung der Namen Energie führen.

Das Schürffeld liegt im Verwaltungsbezirk Morogoro in der Landschaft Tongoni zu beiden Seiten des Ukungazibaches im Gebiet des Sultans Kingoro und des Jumben Ugumba. Die Längsseiten des Feldes sind 601,3 bzw. 601,7 m, die Breitseiten 305,4 bzw. 305,8 m lang.

Im Uebrigen wird auf den bei der Kaiserlichen Bergbehörde aufbewahrten Lageplan Bezug genommen.

Die Bergbauberechtigung soll sich auf gemeine Mineralien beziehen.

An alle diejenigen, die ein der Umwandlung widersprechendes Recht zu haben glauben, ergeht die Aufforderung, diese Rechte bis spätestens am 1. März 1914 bei der Kaiserlichen Bergbehörde anzumelden, widrigenfalls sie bei der Umwandlung unberücksichtigt bleiben und erlöschen.

Bis zu diesem Tage ist die Einsicht in den Lageplan jedem gestattet.

Daressalam, den 13. Dezember 1913.

Kaiserliche Bergbehörde

Herrmann.

J. Nr. 30087/13. IX.

Bekanntmachung.

Die G. m. b. H. Morogoro-Glimmerwerke vorm. A. Prüsse in Charlottenburg hat beantragt, ihr im Verwaltungsbezirk Morogoro belegenes, im Schürffelderverzeichnis der Kaiserlichen Bergbehörde unter Nr. 426 eingetragenes Schürffeld in ein Bergbaufeld umzuwandeln. Letzteres soll nach der Umwandlung den Namen Herrmann führen.

Das Schürffeld liegt im Verwaltungsbezirk Morogoro in der Landschaft Lugogo am Kilimbini-teilabfall. Die westliche Längsseite des Feldes läuft etwa parallel dem Usisabach östlich dieses Baches. Die Längsseiten des Feldes sind 518 bzw. 518,8 m, die Breitseiten 303,06 bzw. 298,3 m lang.

Im übrigen wird auf den bei der Kaiserlichen Bergbehörde aufbewahrten Lageplan Bezug genommen.

Die Bergbauberechtigung soll sich auf gemeine Mineralien beziehen.

An alle diejenigen, die ein der Umwandlung widersprechendes Recht zu haben glauben, ergeht die Aufforderung, diese Rechte bis spätestens am 1. März 1914 bei der Kaiserlichen Bergbehörde anzumelden, widrigenfalls sie bei Umwandlung unberücksichtigt bleiben und erlöschen.

Bis zu diesem Tage ist die Einsicht in den Lageplan jedem gestattet.

Daressalam, den 13. Dezember 1913.

Kaiserliche Bergbehörde

Herrmann.

J. Nr. 30088/13. IX.